



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 22. Februar 2022

2022/28. Initiative EVP Pfäffikon, vertreten durch Ursula Longatti, Laura Weidmann und Ernst Jucker, zur finanziellen Unterstützung der Kinder- und Jugendförderung, Vorprüfung, Gültigkeit

1. Inhalt der Initiative

Mit Schreiben vom 21. Januar 2022 richtet die EVP Pfäffikon, vertreten durch Ursula Longatti, [REDACTED], Laura Weidmann, [REDACTED] und Ernst Jucker, [REDACTED], gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) und § 146 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) folgende Initiative an den Gemeinderat.

Initiativtext:

„Initiative der EVP Pfäffikon zur finanziellen Unterstützung der Kinder- und Jugendförderung Pfäffikon

Antrag:

A) In Anlehnung an die Kinder- und Jugendförderung der Stadt Wetzikon wird der Gemeinderat beauftragt, die Gründung eines «Förderverein Jugend Pfäffikon» (abgekürzt «FJP») anzustossen und vorzubereiten, in welchem parteipolitisch neutrale Vereine mit Kinder- und Jugendförderung mit Sitz und Haupttätigkeit in Pfäffikon Mitglied werden können. Der FJP ist als Verein nach Vereinsrecht auszugestalten.

Ziel des FJP ist es, dass Vereine, welche regelmässige Kinder- und Jugendförderung (von Kindern und Jugendlichen ab 4 Jahren bis zur Vollendung des 20. Altersjahres mit Wohnort in Pfäffikon) betreiben und ausweisen, über den FJP finanziell unterstützt werden.

Vereine mit Leistungsauftrag sind nicht Bestandteil dieser Initiative. Für sie bleiben die aktuellen, individuellen Vereinbarungen und Unterstützungsbeiträge im bisherigen Rahmen bestehen.

B) Der Gemeinderat wird beauftragt, dem FJP einen jährlichen Förderbeitrag zur Verteilung an die Mitgliedvereine auszurichten. Der Förderbetrag beläuft sich auf mindestens CHF 60'000.- pro Jahr. Die Generalversammlung des FJP verfasst dafür ein Beitragsreglement, welches den Verteilschlüssel und die Voraussetzungen für den Anspruch auf Fördergelder im Detail regelt.

Die Gemeinde als Geldgeberin ist mit einem Mitglied im Vorstand vertreten, die Vertretung wird durch den Gemeinderat bestimmt. Das Beitragsreglement des FJP (und Änderungen davon) muss nach der Festsetzung durch die Generalversammlung des FJP durch den Gemeinderat genehmigt werden.

C) Der Gemeinderat wird beauftragt, die Gründungsversammlung einzuberufen, zu organisieren und durchzuführen. Er zieht dazu einige Vertreterinnen und Vertreter von interessierten zukünftigen Mitgliedvereinen und ein bis zwei Mitglieder der Initiativgruppe bei.



Begründung:

- In der Gemeinde Pfäffikon fehlt ein verbindliches, einheitliches und übersichtliches Konzept zur finanziellen Unterstützung von Vereinen mit regelmässigen Aktivitäten für Kinder und Jugendliche.
- Die aktuell durch die Gemeinde ausgerichteten Unterstützungsbeiträge sind im Vergleich zu Nachbargemeinden tief, die anspruchsvolle und wertvolle Kinder- und Jugendarbeit wird - abgesehen von ein paar wenigen Vereinen - nur wenig ästimiert. Die Beurteilung, welcher Verein wie viel erhält, erfolgt zudem situativ und punktuell. Dies kann zu einer ungleichen Gewichtung oder einer Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Vereine führen.
- Die jährlich eingesetzten finanziellen Mittel sollen einfach fixiert und budgetiert werden können. Der Verteilschlüssel soll möglichst föderalistisch durch alle Empfänger gleichermassen bestimmt werden.“

2. Formale gesetzliche Grundlagen zu Initiativen

2.1 Grundsätzliches

Gemäss § 146 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) können Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden. Es muss sich um einen Gegenstand handeln, der der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne untersteht (§ 147 Abs. 1 GPR). Zu Form und Gültigkeit einer Initiative sind Art. 25 und Art. 28 Kantonsverfassung (KV) sowie § 120 Abs. 2 bzw. § 121 Abs. 2 GPR zu beachten. Gemäss Art. 25 Abs. 1 KV kann eine Initiative als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Gemäss Art. 28 KV ist eine Initiative gültig, wenn sie: a) die Einheit der Materie wahrt; b) nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst; c) nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Gemäss § 120 Abs. 2 muss eine Initiative, die in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht wird, einen in allen Teilen konkret formulierten Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form enthalten. Die Bestimmung in § 121 Abs. 2 GRP wird nicht tangiert, da das Begehren einen klaren Vollzugsauftrag an den Gemeinderat beinhaltet.

2.2 Verfahrensablauf/Zeitplan

Gemäss § 150 Abs. 3 GRP prüft der Gemeinderat innert drei Monaten nach der Einreichung die Gültigkeit der Initiative. Ist sie gültig, wird sie der nächstmöglichen Gemeindeversammlung unterbreitet. Diese wäre die Gemeindeversammlung vom 19. September 2022.

Fällt der Entscheid über eine Einzelinitiative an der Urne, muss diese spätestens innert 6 Monaten nach dem Beschluss über die Gültigkeit unterbreitet werden.

3. Beurteilung der Zulässigkeit der Initiative durch den Gemeinderat

Die Einzelinitiative der EVP Pfäffikon, vertreten durch Ursula Longatti, Laura Weidmann und Ernst Jucker vom 21. Januar 2022 wird nach Prüfung der formellen und materiellen Inhalte als gültig erklärt. Sie ist in der Form des ausformulierten Antrages gehalten. Dieser verpflichtet den Gemeinderat, sich im Bereich der Kinder- und Jugendförderung zusätzlich zu engagieren, indem er einen „Förderverein Jugend Pfäffikon“ gründet, eine Person in den Vereinsvorstand delegiert, jährlich im Auftrag der Gemeinde Fr. 60'000.00 zur Förderung von Aktivitäten zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen an den Förderverein überweist und das noch zu erarbeitende Beitragsreglement genehmigt.

Auch wenn der beantragte Gemeindebeitrag innerhalb der Kreditkompetenz des Gemeinderates nach Art. 29 Ziffer 3 GO liegt, erachtet es der Gemeinderat als notwendig, die Initiative der

Gemeindeversammlung vorzulegen. Das Begehren verpflichtet den Gemeinderat zu einer Reihe von Handlungen. Es entstehen zudem jährlich wiederkehrende finanzielle Verpflichtungen auf einen unbestimmten Zeitraum. Der Gemeinderat sieht darin eine Aufgabenerweiterung der Gemeinde im Bereich der freiwilligen Kinder- und Jugendförderung. Diese kann auf verschiedene Arten betrieben werden. Somit ist es korrekt, wenn dazu dem Gemeinderat von den Stimmberechtigten ein politischer Auftrag erteilt wird.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat erklärt die Einzelinitiative „Finanzielle Unterstützung der Kinder- und Jugendförderung Pfäffikon“ vom 21. Januar 2022 gestützt auf Art. 28 KV und § 150 GPR für gültig.
2. Der Sozialvorsteher und die Leiterin Soziales werden beauftragt, zusammen mit dem Gemeinbeschreiber den Antrag und Bericht zu verfassen, der an der Gemeindeversammlung vom 19. September 2022 behandelt werden soll. Antrag und Bericht müssen dem Gemeinderat bis am 7. Juli 2022 eingereicht werden.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert einer Frist von 5 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Stimmrechtsrekurs erhoben werden. Die in zweifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Initianten, vertreten durch Ursula Longatti, Präsidentin EVP [REDACTED]
 - Sozialvorsteher
 - Gemeindepräsident
 - Leiterin Soziales
 - Gemeinbeschreiber
 - Archiv G2.03.3 / S2.09
 - Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeinbeschreiber

Versanddatum: